



13. Juni 2019

Baureglement Teil Arbeitszonen

Der Stadtrat Altstätten erlässt nach Art. 1 des Planungs- und Baugesetzes¹, Art. 11 und Art. 102 Abs. 1 lit. b des Strassengesetzes² sowie gestützt auf Art. 23 lit. a, Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes³ das nachfolgende Baureglement.

1 Raumplanung

Art. 1 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt.

Bauzonen

A16 Arbeitszone 16

A25 Arbeitszone 25

2 Nutzungs- und Bauvorschriften

Art. 2 Regelbauweise

Für nachfolgende Zonen gelten die folgenden Regelbauvorschriften. Vorbehalten sind spezielle Auflagen und Sondernutzungspläne:

Massvorschriften für Hauptbauten	Grenzabstand	Gebäuelänge	Gebäudehöhe	Gesamthöhe	Dachraum		Talseitige Fassadenhöhe	Abgrabungen	Empfindlichkeitsstufe
					Winkelmass des Dachraums auf Längsseiten	Bruchteil je Fassadenabschnitt			
	min. m	max. m	max. m	max. m	max. Grad	max. Bruchteil	max. m	max. m	
A 16	5.00 ^{1,3}	–	12.00	16.00	45	1/3	–	–	III
A 25	5.00 ^{1,2,3}	–	–	25.00	–	–	–	–	IV

¹ Innerhalb der Arbeitszonen kann auf der gleichen Parzelle der Gebäudeabstand auf das 1.5-fache des Grenzabstandes reduziert werden.

² In der Arbeitszone A 25 ist gegenüber Zonen mit Wohnnutzung ein Grenzabstand von 10 m einzuhalten.

³ In den Arbeitszonen gilt gegenüber anderen Zonenarten für alle Arten von Bauten, mit Ausnahme von Vorbauten, der Grenzabstand für Hauptbauten.

3 Schlussbestimmungen

Art. 3 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation in Rechtskraft. Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Alle nach Inkrafttreten dieses Baureglementes eingereichten Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu behandeln. Vorher eingereichte Baugesuche richten sich nach dem alten Baureglement. Vorbehalten bleibt die Anwendung des neuen Rechts, soweit es für die Baugesuchsteller günstiger ist.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Baureglementes Teil Arbeitszonen werden die folgenden Bestimmungen des Baureglementes vom 1. Oktober 2016 aufgehoben:

- Art. 5 bezüglich der Gewerbe-Industriezone und der Industriezone;
- Art. 6 bezüglich der Gewerbe-Industriezone und der Industriezone;
- Art. 13;

¹ sGS 731.1, PBG

² sGS 732.1, StrG

³ sGS 151.2

- Art. 15 Abs. 5.

² Die im Grundbuch angemerkten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bezüglich erweiterter Grenzabstandsverpflichtung nach Art. 56 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 werden - soweit die Bauten die neuen gesetzlichen Bestimmungen erfüllen - durch dieses Baureglement gegenstandslos. Die Eigentumsbeschränkungen werden nach Bedarf entweder aufgehoben und die Anmerkungen im Grundbuch gelöscht oder sie werden an das neue Recht angepasst.

Genehmigungsvermerk

Vom Stadtrat erlassen am **13. JUNI 2019**

Der Stadtpräsident:

sig. Ruedi Mathe

Öffentliche Auflage

17. JUNI 2019

Die Stadtschreiberin:

sig. Beatrice Zeller

16. JULI 2019

Dem fakultativen Referendum unterstellt

22. JULI 2019 - 30. AUG. 2019

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt am **12. NOV. 2019**

Der Amtsleiter:

sig.

